Steuerliche Informationen im I. Quartal 2016

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoeftmann.de im Abschnitt „Aktuelles“, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

Änderung bei der Abzinsung handelsrechtlicher Pensionsrückstellungen

Die Bundesregierung hat am 27. Januar 2016 das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie beschlossen, das am 26. Februar 2016 den Bundesrat passiert hat und am 16. März 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Dieses beinhaltet auch eine Änderung in der Bewertung handelsrechtlicher Pensionsrückstellungen, da die Regelungen zum Rechnungszins an das derzeitige Zinsniveau angepasst wurden.

Pensionsrückstellungen sind aufgrund ihrer Restlaufzeit von über einem Jahr grundsätzlich mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB), der von der deutschen Bundesbank entsprechend der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) ermittelt und veröffentlicht wird. In der Praxis wird jedoch häufig von der Vereinfachungsregelung nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB Gebrauch gemacht, nach der der Rechnungszins pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst werden kann, der ebenfalls nach der RückAbzinsV durch die Deutsche Bundesbank ermittelt und veröffentlicht wird.

Durch den im Zuge des anhaltenden Niedrigzinsniveaus kontinuierlich sinkenden Durchschnittszinssatz würden sich die Pensionsrückstellungen sukzessive erhöhen und die Jahresabschlüsse ergebniswirksam belasten. Um dem entgegen zu wirken, erfolgte nun die gesetzliche Neufassung:

Der Zeitraum für die Durchschnittsbildung des Rechnungszinses für Pensionsrückstellungen wird von 7 auf 10 Jahre ausgedehnt. Der Differenzbetrag zwischen dem Barwert bei Sieben- und Zehnjahreszins wird bei Kapitalgesellschaften ausschüttungsgesperrt, und zwar nicht nur in der laufenden, sondern über alle zukünftigen Perioden. Der ausschüttungsgesperrte Betrag muss in jedem Jahr unter der Bilanz oder im Anhang angegeben werden.

Zeitgleich mit der Verkündung des Gesetzes hat die Deutsche Bundesbank die Abzinsungssätze für den neuen zehnjährigen Durchschnitt veröffentlicht. Dieser beträgt per 31. Dezember 2015 bei Annahme einer 15-jährigen Restlaufzeit 4,31%.

Zum Ausweis bei der erstmaligen Anwendung der neuen Bewertung ist keine Übergangsvorschrift vorgesehen. Nach dem entsprechenden Anwendungsschreiben des IDW sind die Erfolgsauswirkungen aus der Änderung des Abzinsungssatzes wahlweise im operativen Ergebnis oder im Zinsergebnis zu erfassen.

Sofern aus der Übergangsregelung des BilMoG noch nicht vollständig zugeführte Rückstellungsbeträge innerhalb des 15-jährigen Übergangszeitraums bestehen, darf eine Minderung der Pensionsrückstellung aus der nunmehr beschlossenen Zinssatzänderung nach Auffassung des IDW entweder mit den ausstehenden Zuführungsbeträgen aus der BilMoG-Umstellung verrechnet oder alternativ darf ein zusätzlicher außerplanmäßiger Zuführungsbetrag aus dem ausstehenden BilMoG-Umstellungsposten mit der Auflösung wegen Zinssatzänderung verrechnet werden (Ausweis der außerplanmäßigen Zuführung in 2015 im außerordentlichen Aufwand und in 2016 im sonstigen betrieblichen Aufwand) oder es darf in Höhe des Auflösungsbetrags aus Zinssatzänderung auf die BilMoG-Zuführung verzichtet werden.

Die Neuregelung gilt zwingend für Abschlüsse, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2015 endet, regelmäßig also für Geschäftsjahre ab 2016. Es besteht ein Wahlrecht, die Neuregelung bereits auf den Jahresabschluss 2015 anzuwenden, was bei großen und mittelgroßen und Kapitalgesellschaften eine entsprechende Anhangangabe

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08 - 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08 - 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59 - 0
TELEFAX:
0385/ 489 59 - 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT MBB
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

auslöst.

Steuerlich bleibt es bei dem Abzinsungssatz von 6%.

Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Deshalb sind für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen Rückstellungen zwingend zu bilden. Die Rückstellung ist in Höhe der voraussichtlich zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten zu bilden. Eine Rückstellung ist nur für die Unterlagen zu bilden, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht. Ist die Verpflichtung zur Aufbewahrung abgelaufen, darf keine Rückstellung mehr gebildet werden. Die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz darf den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten. Die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht abzuzinsen.

Welche Kosten in die Berechnung der Rückstellung einzubeziehen sind und wie die Rückstellung zu berechnen ist, fasst die Oberfinanzdirektion Niedersachsen in einer aktuellen Verfügung zusammen. Hierin wird neben der jährlich neu zu berechnenden Ermittlung auch die übliche Vereinfachungsregel mittels Berechnung über einen Faktor von 5,5 der jährlich anfallenden Kosten bestätigt. Auch die übliche Vereinfachungsregel der Aussonderung nicht aufbewahrungspflichtiger Unterlagen durch einen Abschlag von 20% der Gesamtkosten wird bestätigt.

Keine Schenkungsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft eine gewinnmindernde Vermögensminderung zulässt bzw. Vermögensmehrung verhindert und diese Handlungsweise durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Hierbei handelt es sich häufig um zu hohe Mieten oder Tätigkeitsvergütungen für den Gesellschafter. Der steuerliche Gewinn der Kapitalgesellschaft ist dann um den Betrag der verdeckten Gewinnausschüttung zu erhöhen und führt regelmäßig zu Steuernachzahlungen.

Auch wenn in diesem Fall Leistung und Gegenleistung nicht ausgewogen sind und Elemente einer Schenkung vorliegen, fällt nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster keine Schenkungsteuer an, weil die Einkünfte des Gesellschafters durch Erwerbshandlungen am Markt erzielt und hierauf Einkommensteuern festgesetzt wurden.

Gegen das für den Steuerpflichtigen günstige Urteil, das dem koordinierten Ländererlass der Finanzverwaltung widerspricht, wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, der jetzt entscheiden muss.

Verteilung des BP-Mehrergebnisses auf die Gesellschafter

Bei einer Mitunternehmerschaft richtet sich die Verteilung der Mehrergebnisse aus einer Betriebsprüfung grundsätzlich nach dem Gewinnverteilungsschlüssel. Es ist unerheblich, ob nicht anerkannte Betriebsausgaben nur einem Gesellschafter zuzurechnen sind.

Änderungen von Gewinnverteilungsabreden, die eine andere Zuordnung von Mehrergebnissen aus Betriebsprüfungen regeln, sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg unerheblich.

Betrieblicher Schuldzinsenabzug für Investitionsdarlehen

Stehen Schuldzinsen in einem deutlich erkennbaren Zusammenhang mit der Anschaffung von Anlagevermögen, so unterliegen sie nicht der Abzugsbeschränkung. Schuldzinsen sind nur beschränkt abzugsfähig, wenn mit ihnen laufende Betriebsausgaben finanziert werden und Überentnahmen vorliegen.

Werden Darlehen aufgenommen, um Zinseszinsen von Investitionsdarlehen zu bezahlen, fallen auch die Zinsen für solche Darlehen nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf nicht unter die Abzugsbeschränkung. In diesem Fall ist der Finanzierungszusammenhang zum Anlagevermögen so deutlich, dass das gesamte Darlehen einschließlich des zinsbedingten Erhöhungsbetrags als begünstigt angesehen werden muss.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine Betriebsaufspaltung bei Vermietungen durch Erbbauberechtigten

Durch die Gestaltung über ein zwischengeschaltetes Erbbaurecht kann die Begründung einer Betriebsaufspaltung vermeiden werden, da so durch das Erbbaurecht eine wirtschaftliche und rechtliche Trennung von Grundstück und Gebäude bewirkt wird und das überlassene Grundstück daher keine wesentliche Betriebsgrundlage mehr darstellt.

Wenn das Besitzunternehmen einem Betriebsunternehmen eine wesentliche Betriebsgrundlage zur Nutzung überlässt, ist von einer sachlichen Verflechtung auszugehen. Eine solche scheidet aber aus, wenn keine wesentliche Betriebsgrundlage überlassen wird. Dies ist der Fall, wenn der GmbH eine Erbbauberechtigung eingeräumt wurde, die einer weiteren GmbH aus der Erbbauberechtigung heraus ein Betriebsgebäude auf eigenes wirtschaftliches Risiko in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vermietet.

Auch eine personelle Verflechtung ergibt sich nicht aus der vertraglichen Situation, wenn im Besitzunternehmen, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, das nicht abbedungene Einstimmigkeitsprinzip gilt. Deshalb kann eine beherrschende Person in der Besitzgesellschaft ihren Willen nicht allein durchsetzen.

Keine Ansparrücklage bei Unmöglichkeit der Investition im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung

Die Investitionsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen konnte bis 2006 durch eine Ansparrücklage gefördert werden. Der Ansparabschreibungsbetrag betrug 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren Wirtschaftsgütern. Voraussetzung war unter anderem, dass die Investition innerhalb von zwei Jahren nach Inanspruchnahme der Ansparrücklage durchgeführt wurde.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Ansparrücklage (nach altem Recht) nicht gewinnmindernd gebildet werden darf, wenn bei Abgabe der Steuererklärung bereits feststeht, dass das Unternehmen die Investition nicht mehr durchführen wird, z.B. weil es bereits in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wurde.

Forderung einer GmbH gegen Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft

Ein wesentlich, d. h. mindestens zu einem Prozent beteiligter Gesellschafter erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn er aus der Veräußerung von Anteilen an der Kapitalgesellschaft einen Gewinn erzielt. Gleiches gilt, wenn keine Anteilsveräußerung stattfindet, sondern die Kapitalgesellschaft aufgelöst und dem Gesellschafter Vermögen der Gesellschaft zurückgezahlt wird.

Die Vermögensrückzahlung kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch darin liegen, dass der Gesellschafter von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft, z. B. aus einem Darlehen, zivilrechtlich wirksam befreit wird. Die Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse sowie die anschließende Auflösung und Löschung der Kapitalgesellschaft führen allerdings nicht zu einer Befreiung des Gesellschafters.

Gewerbesteueranrechnung für Veräußerungsgewinne in Umwandlungsfällen

Sind im zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte enthalten, mindert sich die Einkommensteuer um das 3,8-fache des für diese Einkünfte festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags, soweit sie anteilig im zu versteuernden Einkommen enthalten sind. Betriebsveräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer, so dass es nicht zu einer Gewerbesteueranrechnung kommt. Ausnahmen gelten, wenn Wirtschaftsgüter mit den Steuervergünstigungen des Umwandlungssteuergesetzes auf eine Personengesellschaft übergegangen sind und die Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Umwandlung veräußert oder aufgegeben wird. In diesem Fall unterliegt der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn zwar der Gewerbesteuer, die nach den Regelungen des Umwandlungsteuergesetzes aber nicht angerechnet werden darf.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in zwei Umwandlungsfällen mit Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinnen zu Gunsten einer Gewerbesteueranrechnung entschieden:

Im ersten Fall, in dem eine KG im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Betriebseinstellung zum Umlaufvermögen gehörende GmbH-Anteile mit Gewinn veräußerte, die kurz vorher zu Buchwerten in die KG eingebracht worden waren, ließ das Gericht die Gewerbesteueranrechnung trotz der Sondervorschrift im Umwandlungssteuergesetz zu, da der Verkauf der GmbH-Anteile zu den laufenden Einkünften gehörte und deshalb der Gewerbesteuer unterlag.

Im zweiten Fall ließ der Bundesfinanzhof die Anrechnung bei einem gewerbesteuerbelasteten Veräußerungsgewinn zu, da nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch gewerbesteuerbelastete Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne durch die Anrechnung zu entlasten sind und die Regelung des Gewerbesteuergesetzes zur Anrechnung den in Konkurrenz hierzu stehenden Bestimmungen des Umwandlungssteuergesetzes, die eine einkommensteuerliche Ermäßigung nicht vorsehen, vorgeht.

In diesem Urteilsfall entstand durch die Umwandlung einer Organkapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft ein gewerbesteuerlich nicht zu erfassender Übernahmegewinn. Drei Jahre später veräußerte der Organträger sämtliche KG-Anteile dieser Organgesellschaft. Dabei realisierte er einen dem Teileinkünfteverfahren und der Gewerbesteuer unterliegenden Veräußerungsgewinn. Das Gericht ließ den anteiligen Gewerbesteuermessbetrag aus dem gewerbesteuerlich nicht erfassten Übernahmegewinn der früheren Umwandlung zur Anrechnung zu.

Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Gewerbesteuer bestätigt

Die Gewerbesteuer ist einschließlich der darauf entfallenden Nebenleistungen steuerlich keine berücksichtigungsfähige Betriebsausgabe. Allerdings erfolgt ihre teilweise oder vollständige Anrechnung auf die Einkommensteuer.

Diese seit dem Veranlagungszeitraum 2008 geltende Regelung stellt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keinen Eingriff in die verfassungsrechtlich zu beachtende Eigentumsgarantie dar. Mit der Kompensation des Abzugsverbots durch die Möglichkeit der einkommensteuerrechtlichen Anrechnung wird zwar das objektiv

vom Gesetzgeber zu beachtende Nettoprinzip durchbrochen. Das ist jedoch nach Auffassung des Gerichts sachlich gerechtfertigt und auf Grund der Anrechnungsmöglichkeit hinnehmbar.

Gewerbesteuerbefreiung der Betriebsgesellschaft gilt auch für Besitzgesellschaft

Eine GmbH & Co. KG (Besitzgesellschaft) verpachtete ihr Grundstück einschließlich Inventar an eine GmbH (Betriebsgesellschaft). Die Gesellschafterstruktur beider Gesellschaften war identisch. Dadurch lag eine steuerliche Betriebsaufspaltung vor.

Die GmbH betrieb auf dem Grundstück eine Klinik zur Behandlung von Krebserkrankungen. Auf Grund dieser Tätigkeit war sie von der Gewerbesteuer befreit.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs führt die Betriebsaufspaltung dazu, dass die Gewerbesteuerbefreiung für die Betriebsgesellschaft auf die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit der Besitzgesellschaft durchschlägt. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass es sich für die Betriebsgesellschaft um eine rechtsformneutrale Gewerbesteuerbefreiung handelt. Sie kann nicht dazu führen, dass es bei „aufgespaltenen“ Unternehmen zur Schlechterstellung gegenüber einem „Einheitsunternehmen“ kommt. Im Übrigen dient die Gewerbesteuerbefreiung der Kostenentlastung bei den Trägern von Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Wohnraumüberlassung durch GmbH

Das Finanzgericht Köln hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine GmbH vermietete an ihren Alleingesellschafter und Geschäftsführer ein Einfamilienhaus für einen unstreitig ortsüblichen monatlichen Mietzins. Die im Zusammenhang mit der Vermietung anfallenden Betriebsausgaben der GmbH waren deutlich höher als die vereinbarte Miete. Die Betriebsprüfung kam deshalb zu dem Ergebnis, dass nicht die ortsübliche Miete, sondern die Kostenmiete zzgl. eines angemessenen Gewinnaufschlags für die Frage maßgeblich sei, ob und in welcher Höhe eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliege.

Das Finanzgericht bestätigte diese Sichtweise der Betriebsprüfung. Die Kostenmiete muss nach der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz berechnet werden, wobei eine Kapitalverzinsung und ein angemessener Gewinnaufschlag ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein Betriebsausgabenabzug bei Nutzung eines Firmen-PKW im Rahmen einer anderweitigen selbständigen Arbeit eines Arbeitnehmers

Ein Steuerpflichtiger erzielte sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger als auch aus selbständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienst-PKW zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung und übernahm sämtliche Kosten für das Fahrzeug. Die private Nutzung versteuerte der Arbeitgeber nach der 1 %-Regelung.

Der Steuerpflichtige ermittelte die anteiligen Kosten für den betrieblichen Anteil aus seiner selbständigen Tätigkeit und machte diese als Betriebsausgaben für seine Selbständigkeit geltend.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der einen ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen PKW auch für seine selbständige Tätigkeit nutzen darf, keine Betriebsausgaben für den PKW abziehen kann, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten des PKW getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der 1%-Regelung versteuert wird.

Fahrtenbuchmethode und Leasingsonderzahlung

Der Wert der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann statt mit der 1 %-Regelung auch nach der Fahrtenbuchmethode mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden.

Eine GmbH stellte ihrem Geschäftsführer ein geleastes Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung und leistete im Streitjahr eine Leasingsonderzahlung. Der geldwerte Vorteil wurde im Streitjahr nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt, wobei die Sonderzahlung auf die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags von 36 Monaten verteilt wurde.

Das Finanzamt war der Auffassung, die einmalige Sonderzahlung sei im Streitjahr, wegen des im Lohnsteuerrecht geltenden Zufluss- und Abflussprinzips, in voller Höhe im Jahr der Zahlung anstelle der Absetzung für Abnutzung in die Gesamtkosten einzubeziehen. Eine periodengerechte Abgrenzung sehe das Lohnsteuerrecht nicht vor. Das Finanzamt gelangte damit zu einem erhöhten Kilometersatz.

Der Bundesfinanzhof hat dagegen entschieden, dass in solchen Fällen eine bei Vertragsbeginn geleistete Leasingsonderzahlung auf die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen ist. Es ist dabei sogar unerheblich, ob der den Dienstwagen überlassende Arbeitgeber im Rahmen seiner Gewinnermittlung in Bezug auf den Dienstwagen diese Gewinnermittlungsgrundsätze tatsächlich beachtet hat, da allein maßgebend ist, welcher Aufwand sich bei zutreffender Anwendung gesetzlicher Bilanzierungsgrundsätze im Veranlagungszeitraum tatsächlich ergeben hätte.

Gesetzentwurf zur Förderung des Mietwohnungsbaus

Zur Förderung des Mietwohnungsbaus hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem eine Sonderabschreibung von jeweils 10% im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Folgejahr eingeführt werden soll; im dritten Jahr sollen es bis zu 9% Prozent sein.

Begünstigt werden sollen, begrenzt auf Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten, Investitionen, für die zwischen dem 01. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 ein Bauantrag oder eine Bauanzeige gestellt werden. Gefördert werden zudem nur Baumaßnahmen mit abschreibungsfähigen Herstellungskosten von nicht mehr als 3 TEUR / qm Wohnfläche.

Kursverluste und wechselkursbedingte höhere Tilgungsleistungen sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Abzugsfähige Werbungskosten sind nach der gesetzlichen Definition Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen sind Ausgaben oder Kosten, die zu einem Abfluss in Geld oder geldwerten Gütern und damit zu einer Vermögensminderung führen.

Klarstellend zu diesem Grundsatz hat das Finanzgericht Hamburg entschieden, dass Kursverluste und wechselkursbedingte höhere Tilgungsleistungen bei Fremdwährungsdarlehen der nicht steuerbaren privaten Vermögensphäre zuzuordnen sind. Sie sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Betrieblich veranlasste, aber aufgrund einer Überentnahme nicht abziehbare Schuldzinsen sind keine Werbungskosten bei anderer Einkunftsart

Ob Schuldzinsen steuerlich abzugsfähig sind, ist bei den Gewinneinkunftsarten in zwei Stufen zu prüfen. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob überhaupt betrieblich veranlasste Schuldzinsen vorliegen. Schuldzinsen, die privat veranlasst sind, können keine Betriebsausgaben sein. Die betrieblich veranlassten Schuldzinsen sind in einem zweiten Schritt daraufhin zu überprüfen, ob sie in vollem Umfang oder nur beschränkt den steuerlichen Gewinn mindern dürfen (Überentnahmeregelung). Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Privatentnahmen höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen. Die nicht abzugsfähigen betrieblich veranlassten Schuldzinsen werden in einer pauschalierten Berechnung mit 6 % dieser Überentnahme berechnet und dem Gewinn hinzugerechnet. Zu beachten ist, dass die Über- oder Unterentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre mit in die Berechnung einzubeziehen sind.

Schuldzinsen für die Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind nicht mit in die Berechnung einzubeziehen und immer abzugsfähig. Auch ein betrieblicher Sockelbetrag von 2.050 € ist stets abzugsfähig.

Das Finanzgericht München hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Unternehmer hatte über sein betriebliches (gemischtes) Kontokorrentkonto Mittel zur Finanzierung der Herstellung zum Privatvermögen gehörender, vermieteter Immobilien entnommen. Durch diese Privatentnahmen ergab sich eine Überentnahme, die zur außerbilanziellen Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen führte. Streitig in dem Verfahren war, ob diese außerbilanziell hinzugerechneten Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können. Das Finanzgericht ließ den Werbungskostenabzug nicht zu und entschied, dass nach der Überentnahmeregelung zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen umqualifizierter Zinsaufwand nicht bei anderen Einkunftsarten abgezogen werden kann.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen und Steuerpflicht von Erstattungszinsen vorerst weiter verfassungsgemäß

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt in der Besteuerung von Erstattungszinsen im Vergleich zur Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz. Es besteht keine Korrespondenz zwischen dem Abzugsverbot einer steuerrechtlich unbeachtlichen Verwendung von Einkünften und der Besteuerung von Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Wegen dieser Problematik ist beim Bundesverfassungsgericht inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, so dass anhängige Fälle weiter offen gehalten werden sollten.

Besteuerung von Zinsen für Rentennachzahlung

Zinsen, die für eine verspätet gezahlte Rente gezahlt werden, führen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zu steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen. Solche Zinsen werden zum Ausgleich der mit der verspäteten Zahlung verbundenen Nachteile geleistet und stellen wirtschaftlich Entgelt für die verspätete Zurverfügungstellung von Kapital dar.

Antrag auf Teileinkünfteverfahren statt Abgeltungsteuer

Dividendenausschüttungen unterliegen seit 2009 der Abgeltungsteuer von 25 %. Auf Antrag kann das Teileinkünfteverfahren angewendet werden. Dies kann steuerlich günstiger sein, weil nur 60 % der Dividenden der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden und Aufwendungen, die mit der Beteiligung zusammenhängen, als Werbungskosten abzugsfähig sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar entweder

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Antrag auf Teileinkünfteverfahren spätestens bei Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen. Dies gilt zumindest in den Fällen, in denen der Anteilseigner steuerlich beraten ist. Ob dies auch gilt, wenn er steuerlich nicht beraten ist, muss durch ein anderes Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof geklärt werden.

Teileinkünfteverfahren auch bei unmaßgeblichem Einfluss auf Geschäftsführung möglich

A war bei einer GmbH beschäftigt, an der er zu 5 % beteiligt war. Für die von der GmbH an ihn ausgeschütteten Dividenden beantragte er statt der Abgeltungsteuer die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens. Das Finanzamt meinte, das Teileinkünfteverfahren dürfe nur dann angewendet werden, wenn A neben der ausreichend hohen Kapitalbeteiligung auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben kann. Das sah der Bundesfinanzhof auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlauts anders und gab dem A Recht. Hiernach reicht jedwede berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft, also auch eine mit unmaßgeblichem Einfluss, aus.

Auskunftsersuchen an Dritte bedarf vorheriger Sachverhaltsaufklärung

Bei einem als verlässlich anzusehenden Steuerpflichtigen sind einem Auskunftsersuchen gegenüber Dritten unbedingt vorherige (!) Ermittlungen bei dem Steuerpflichtigen selbst voranzustellen. Solche Maßnahmen gegenüber Dritten sind sensibel zu beurteilen, denn sie können für den Betroffenen sowohl betrieblich als auch privat zu nachteiligen Wirkungen führen.

Deshalb ist gesetzlich bestimmt, dass andere Personen als Beteiligte nur heranzuziehen sind, wenn eine Sachverhaltsaufklärung beim Beteiligten selbst scheiterte. Der Untersuchungsgrundsatz muss von der Behörde sachgerecht gewahrt werden.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch im engeren Sinne verhältnismäßig zu sein hat. Die Finanzverwaltung muss im Rahmen vorweggenommener Beweiswürdigung aufgrund konkreter Tatsachen zwingend zu dem Schluss kommen, dass die Mitwirkung des Betroffenen erfolglos bleiben wird. Das ist grundsätzlich nur bei einer atypischen Fallgestaltung gegeben. Ermittlungen „ins Blaue hinein“ sind nicht zulässig.

Keine rückwirkende Änderung der Tilgungsbestimmung von Einkommensteuervorauszahlungen bei Ehegatten

Solange Eheleute nicht dauernd getrennt leben, besteht zwischen ihnen eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Zahlt ein Ehepartner mit seinen Mitteln auf die gemeinsame Steuerschuld, auch im Wege von Vorauszahlungen, darf das Finanzamt davon ausgehen, dass der Zahlende auch die Steuerschuld des anderen mit ihm zusammen veranlagten Ehegatten begleichen will. Maßgeblich ist nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs, wie sich dem Finanzamt als Zahlungsempfänger die Umstände zum Zeitpunkt der Zahlung darstellen. Diese Tilgungsbestimmung kann nicht rückwirkend geändert werden. Die vom zahlenden Ehegatten nach erfolgter Trennung später abgegebene Erklärung, er habe die Einkommensteuervorauszahlungen ausschließlich auf eigene Rechnung geleistet, kann damit keine Wirkung entfalten.

Gewerblicher Grundstückshandel: Kein Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze durch ehegattenübergreifende Hinzurechnung eines Zählobjekts

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt ein gewerblicher Grundstückshandel dadurch zustande, dass der Veräußerer in nennenswertem Umfang Objekte kauft oder bebaut und sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang wieder veräußert. Es muss sich grundsätzlich um mehr als drei Objekte handeln, für die bereits zum Zeitpunkt des Ankaufs oder ihrer Errichtung eine zumindest bedingte Wiederverkaufsabsicht bestand. Als enger zeitlicher Zusammenhang wird eine Zeitspanne von nicht mehr als fünf Jahren zwischen dem Kauf oder der Errichtung und dem Verkauf angesehen.

Der von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen in einem Anwendungsschreiben vertretenen Auffassung, dass die Berechnung der Zählobjekte ehegattenübergreifend zu erfolgen habe, kann nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf nicht gefolgt werden, da die Zählobjekte für jeden Ehepartner getrennt zu beurteilen sind.

Unabhängig davon kann es sich jedoch bei einer der Veräußerung durch den anderen Ehepartner vorgeschalteten unentgeltlichen Übertragung um ein Zählobjekt des übertragenden Ehepartners handeln, da die Entnahme zum Teilwert bei diesem ein Zählobjekt darstellt.

Geburtstagsfeier ausnahmsweise steuerlich absetzbar

Die Rechtsprechung bestätigt ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Kosten einer Geburtstagsfeier steuerlich abzuziehen, sofern diese beruflich veranlasst ist.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass dies zumindest für eine Geburtstagsfeier gilt, zu der ausschließlich Arbeitskollegen und Mitarbeiter sowie Rentner und Aufsichtsratsmitglieder eingeladen sind und keine privaten Freunde oder Verwandten. Im Urteilsfall fand die Feier anlässlich des 60. Geburtstags des alleinigen Geschäftsführers zudem in der Werkstatthalle der Gesellschaft teilweise während der Arbeitszeit statt. Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall abschließend beschäftigen.

In einem anderen Fall hat der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass bei gemischter Veranlassung durch Einladung von Arbeitskollegen sowie privaten Bekannten und Verwandten der auf die Arbeitskollegen anteilig entfallende beruflich veranlasste Kostenanteil als Werbungskosten abziehbar ist. Der Bundesfinanzhof machte aber deutlich, dass auch der auf die Arbeitskollegen entfallenden Kostenanteil nur dann abzugsfähig ist, wenn ganze betriebliche Einheiten (z. B. alle Arbeitnehmer einer Abteilung) oder Funktionsträger im Betrieb eingeladen werden. Bei Einladung nur einzelner Arbeitskollegen schließt das Gericht auf eine private Mitveranlassung, so dass die Kosten dann insgesamt nicht abzugsfähig sind.

Versorgungsausgleichszahlungen an geschiedenen Ehegatten als Werbungskosten

Ausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten im Rahmen des Versorgungsausgleichs können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig sein. So hat es das Finanzgericht Münster entschieden. Im Rahmen einer Scheidungsfolgevereinbarung hatte der Ehemann an seine Ehefrau eine Zahlung zu leisten, um seine betriebliche Altersversorgung aus dem Versorgungsausgleich auszuschließen.

Zusammenveranlagung von Ehegatten trotz anderweitigen Zusammenlebens eines Ehepartners mit neuem Lebenspartner bei Pflegeheimunterbringung

Ein Ehemann beantragte für sich und seine Ehefrau die Zusammenveranlagung, obwohl er an einem anderen Ort als der ehelichen Wohnung mit einer Lebenspartnerin zusammenlebte. Die Ehefrau war seit Jahren schwer erkrankt und lebte in einem Pflegeheim.

Das Finanzamt lehnte die Zusammenveranlagung ab, da die Voraussetzungen einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen den Eheleuten nicht vorliegen. An dieser Auffassung ändere es auch nichts, dass der Ehemann seine Ehefrau regelmäßig besuche, sich an ihrer Pflege beteilige, sämtliche Kosten trage und sich auch ansonsten intensiv um sie kümmere.

Demgegenüber hat das Niedersächsische Finanzgericht der Klage stattgegeben. Danach ist eine Zusammenveranlagung mit einem in einem Pflegeheim lebenden Ehepartner auch dann möglich, wenn der andere Ehepartner mit einem neuen Lebenspartner zusammenlebt. Solange die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht, kann eine zweite Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen einem Ehegatten und einer dritten Person die fortbestehende eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht überlagern. Die Ehe wird trotz zeitlich nicht absehbarer räumlicher Trennung dadurch aufrechterhalten, dass wirtschaftliche Fragen noch füreinander erledigt werden und auch noch über die Verwendung des Familieneinkommens im Sinne der Ehepartner entschieden wird. Die Trennung beruht auf zwingenden äußeren Umständen, da eine häusliche Pflege ausgeschlossen werden musste. Ursache für die Trennung war die schwerwiegende Erkrankung der Ehefrau und nicht die Aufnahme einer neuen Beziehung durch den anderen Ehepartner.

Prüfung der Einkunftsgrenze für fiktive unbeschränkte Einkommensteuer

Für das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung von Ehegatten im Rahmen der sog. fiktiven unbeschränkten Einkommensteuerpflicht kommt es auf die Höhe der Einkünfte an. Voraussetzung ist, dass entweder die Einkünfte im Kalenderjahr zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigen.

Für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist nach Urteil des Bundesfinanzhofs bei dieser Berechnung auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag zu verdoppeln.

Kindergeldanspruch für im Ausland studierende Kinder

Für ein Kind, das im Ausland studiert, besteht ein Kindergeldanspruch, wenn es seinen Inlandswohnsitz beibehält. Davon ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auszugehen, wenn es den überwiegenden Teil der ausbildungsfreien Zeit im Inland verbringt. Dabei ist die ausbildungsfreie Zeit nicht zwingend identisch mit

der vorlesungsfreien Zeit. Wenn das Kind in den Semesterferien im Ausland an ausbildungsbegleitenden Maßnahmen, wie z. B. Nutzung von Einrichtungen der Hochschule, teilnimmt oder sich durch Teilnahme an Seminar- oder Hausarbeiten auf Prüfungen vorbereitet, zählen diese Zeiten ebenfalls zur Ausbildung.

Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen

Aufwendungen für den Unterhalt von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen können unter bestimmten Voraussetzungen in beschränkter Höhe (2016: maximal 8.652 €) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Eigene Einkünfte oder Bezüge der unterhaltenen Person von mehr als 624 € mindern den abzugsfähigen Betrag.

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Entscheidungen Details zu den Voraussetzungen einer Anerkennung geregelt:

Bedürftigkeit als Voraussetzung gegenüber volljähriger Personen

Für volljährige gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs deren Bedürftigkeit eine der zu erfüllenden Voraussetzungen. Sie liegt vor, wenn die Person außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies ist nachzuweisen und bei volljährigen Personen nur anzuerkennen, wenn sie weder über Einkünfte noch über Vermögen verfügen.

Wird eine Erwerbstätigkeit trotz Zumutbarkeit nicht ausgeübt, steht dies nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs der Anerkennung einer Bedürftigkeit entgegen. Eine Person im arbeitsfähigen Alter, die ihre Arbeitskraft zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts nicht ausschöpft, ist hiernach nicht unterstützungsbedürftig.

Keine Kürzung der anrechenbaren Einkünfte des Empfängers um Pflichtbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Bei der Berechnung der anrechenbaren eigenen Einkünfte und Bezüge des Empfängers sind bei dessen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht abzuziehen.

Besteuerung einer Arbeitnehmerabfindung nach Wegzug ins Ausland

Erhält ein ehemals im Inland tätiger Arbeitnehmer, nachdem er in die Schweiz verzogen ist, von seinem bisherigen inländischen Arbeitgeber eine Abfindungszahlung wegen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, kann die Abfindung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht in Deutschland besteuert werden. Das Besteuerungsrecht steht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers, also der Schweiz, zu.

Abzugsmöglichkeit von Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen teilen sich in drei Gruppen auf:

- Altersvorsorgeaufwendungen, bspw. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Rürup-Rente. Diese sind 2016 zu 82 % von einem Höchstbetrag von 22.767 € für Ledige und 45.534 € für Verheirate abzugsfähig.
- Beiträge zur Krankenversicherung, die die sog. Basisversorgung absichern, und zur Pflegeversicherung. Diese können in unbeschränkter Höhe abgezogen werden.
- Sonstige Vorsorgeaufwendungen, bspw. Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung oder privaten Lebens-, Renten-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung. Diese sind nur beschränkt abzugsfähig. Diese Abzugsbeschränkung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß.

Höhe des Kinderfreibetrags 2014 nicht ausreichend?

Vor dem Finanzgericht München wird über die Höhe des Kinderfreibetrags 2014 gestritten. Ein klagender Vater macht geltend, dass der Freibetrag das Existenzminimum für Kinder nicht ausreichend freistellt. Sollte dieses Verfahren Erfolg haben, profitieren alle betroffenen Eltern davon. Die Steuerbescheide für 2014 enthalten hinsichtlich des Kinderfreibetrags einen Vorläufigkeitsvermerk und können damit später geändert werden.

Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg

Im Jahr 2002 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten nicht selbstständig Tätiger aus der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem Jahr 1996 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde vom Gesetzgeber eine Neuregelung mit einem Systemwechsel hin zu einer nachgelagerten Besteuerung geschaffen. Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden seit 2005 zunächst mit einem Anteil von 50 % und dann bis 2040 auf 100 % ansteigend besteuert.

Das Bundesverfassungsgericht hat aktuell drei Verfassungsbeschwerden gegen das Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Es ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleichbehandelt werden. Dies gilt auch, wenn die hierfür bis zum Jahr 2004 geleisteten Beiträge unterschiedlich steuerentlastet waren.

Entschieden hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für ehemals selbstständig Tätige mit Beitragszahlungen bis 2004 oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen. Auch die Renteneinkünfte einer vor Rentenbezug teils unselbstständig und teils selbstständig tätigen Person aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterlagen im Jahre 2005 der 50 %igen Besteuerung. Dies galt auch für den Fall, dass die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung oberhalb der gesetzlichen Höchstbeiträge lagen.

Wurden bis zum 31. Dezember 2004 während der früheren Selbstständigkeit für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, kann die Besteuerung für diesen Teil der Rente mit dem Ertragsanteil beantragt werden. Diese Öffnungsklausel sieht das Gericht als ausreichend an, um die während der Beitragszahlungen aufgetretene Ungleichbehandlung im Bereich des Sonderausgabenabzugs gleichheitsgerecht abzufangen.

Lohnsteuerliche Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2016

Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer

Ab dem Kalenderjahr 2016 betragen die Sachbezugswerte für ein Mittag- oder Abendessen 3,10 € und für ein Frühstück 1,67 €. Werden durch den Arbeitgeber alle Mahlzeiten gestellt, so beträgt der Sachbezugswert pro Tag 7,87 €.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug

Es ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
  - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
  - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
  - Es ist der Sachbezugswert anzusetzen. Dieser beträgt 7,43 € pro Tag bzw. 223,00 € pro Monat.
  - Es kann der ortsübliche Mietpreis angesetzt werden, wenn der Sachbezugswert im Einzelfall unbillig wäre.
  - Ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 223,00 € um 15 % auf 189,55 €.
  - Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 189,55 € im Monat (6,32 € kalendertäglich).

Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Beschäftigte im Jahr 2016

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Der maximale Zuschuss ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der unverändert 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2016 ein monatlicher Zuschuss von maximal 309,34 € (14,6 % von 4.237,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 618,68 €; davon die Hälfte = 309,34 €). Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung beträgt monatlich 49,79 €, in Sachsen 28,60 €.

Angabe einer Anschrift, unter der keine geschäftlichen Aktivitäten stattfinden, verhindert Vorsteuerabzug

Ein Unternehmer kann ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer u. a. nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung die „vollständige Anschrift“ des leistenden Unternehmers enthält. Die Angabe einer Anschrift, an der im Zeitpunkt der Rechnungstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden (Briefkastensitz), reicht als zutreffende Anschrift nach aktueller Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht aus.

Fraglich ist, ob das für Postfachadressen geltende Urteil auch auf Großkundenadressen, Büroservice-Unternehmen oder „c/o Adressen“ Anwendung finden wird.

Antrag auf Ist-Besteuerung auch durch schlüssiges Verhalten möglich

Ein Unternehmer muss die Umsätze regelmäßig nach vereinbarten Entgelten versteuern (Soll-Besteuerung), so dass die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist, entsteht, und zwar unabhängig davon, wann das Entgelt gezahlt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Finanzamt gestatten, dass der Unternehmer die Umsätze der Ist-Besteuerung unterwirft. Dann entsteht die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde.

Die Ist-Besteuerung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmers und die Zustimmung durch das Finanzamt voraus. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann der Antrag auch durch schlüssiges Verhalten gestellt werden. Gibt der Unternehmer eine Umsatzsteuer-Erklärung ab, in der er die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten erklärt und ist dies für das Finanzamt auf Grund der miteingereichten Einnahmen-Überschussrechnung erkennbar, liegt ein durch schlüssiges Verhalten konkludent gestellter Antrag vor. Setzt das Finanzamt die Umsatzsteuer erklärungsgemäß fest, hat es damit gleichzeitig den Antrag auf Ist-Besteuerung genehmigt.

Kein Zuordnungswahlrecht bei sonstigen Leistungen

Nutzt ein Unternehmer einen ihm gehörenden Gegenstand (z. B. ein Gebäude) sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für nichtunternehmerische Zwecke (z.B. eigene Wohnung), kann er den Gegenstand ganz, teilweise oder gar nicht seinem Unternehmen zuordnen (umsatzsteuerliches Zuordnungswahlrecht). Er hat dann gemäß seiner Zuordnungsentscheidung den Vorsteuerabzug und für die nicht unternehmerische Nutzung erfolgt die Eigenverbrauchsbesteuerung.

Dieses Zuordnungswahlrecht gilt aber nur für die Herstellung und Anschaffung von Gegenständen. Es gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs hingegen nicht für den Bezug von sonstigen Leistungen (z. B. Vermietungsleistungen). Mietet der Unternehmer also ein Grundstück, das er wie vorstehend geschildert nutzt, ist die Vermietungsleistung entsprechend der Verwendung aufzuteilen. Die nichtunternehmerische Nutzung kann der Unternehmer nicht dem Unternehmen zuordnen. Er kann deshalb keine mit der nichtunternehmerischen Nutzung zusammenhängenden Vorsteuern geltend machen.

Unvollständiger Vorsteuervergütungsantrag ist unwirksam

Ein Vorsteuervergütungsantrag muss, um ordnungsgemäß und fristgerecht zu sein, nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs alle Angaben des amtlichen Vordrucks innerhalb der Antragsfrist erklären.

Eine österreichische GmbH wollte für in Deutschland bezogene Leistungen die gezahlten Vorsteuern im Vorsteuervergütungsverfahren erstattet bekommen. Fristgemäß stellte sie zwar den Antrag, reichte ihn aber ohne Originalunterschrift und ohne Erklärung zur Art der Tätigkeit oder des Gewerbezweigs ein, für den die Leistungen bezogen wurden. Das Bundeszentralamt lehnte die Vorsteuervergütung deshalb ab, was der Bundesfinanzhof unter Berufung auf die Unvollständigkeit innerhalb der Antragsfrist betätigte.

Keine Grunderwerbsteuer bei Seitwärts-Abspaltung trotz fehlender fünfjähriger Vorbehaltensfrist

Gehen mindestens 95 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft von einem Anteilseigner auf einen anderen Anteilseigner über und verfügt die Kapitalgesellschaft über inländischen Grundbesitz, löst die Anteilsübertragung Grunderwerbsteuer aus. Um konzerninterne Umstrukturierungen zu erleichtern, sieht das Gesetz für bestimmte Fälle eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer vor. Voraussetzung ist jedoch u. a., dass das herrschende Unternehmen mindestens fünf Jahre lang vor der Umstrukturierung an dem beherrschten Unternehmen beteiligt war (Vorbehaltensfrist).

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung bejaht das Finanzgericht Düsseldorf die Grunderwerbsteuerbefreiung auch für den Fall einer Seitwärts-Abspaltung, bei der die Anteile an der neu gegründeten GmbH nicht der abspaltenden Gesellschaft, sondern der Konzernobergesellschaft gewährt werden. Dass die Vorbehaltensfrist in Fällen der Umwandlung durch Neugründung nicht eingehalten werden könne, sei unbeachtlich. Das Gesetz sei insoweit einschränkend auszulegen.

Erbschaftsteuerliche Gestaltungen bei Betriebsvermögen

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Erbschaftsteuer sind vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände die Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen. Bei der Bewertung der Nachlassgegenstände sind Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften besonders steuerlich privilegiert. Schulden und Lasten, die mit diesen Vermögenswerten in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind nur mit dem prozentualen Anteil berücksichtigungsfähig, der dem Verhältnis des begünstigten zum nicht begünstigten Wertansatz entspricht.

Durch zwei Urteile des Bundesfinanzhofs ergeben sich interessante Gestaltungsmöglichkeiten für Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer:

Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsverpflichtungen sind in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig

Um nur prozentual abzuziehende Schulden und Lasten im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit begünstigtem Betriebsvermögen handelt es sich nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur, wenn diese zum Erwerb, zur Sicherung oder zur Erhaltung des jeweiligen Betriebsvermögens eingegangen wurden. Fehlt es an diesem direkten wirtschaftlichen Zusammenhang und kann ein rechtlicher Zusammenhang zum steuerlich privilegierten Betriebsvermögen hergestellt werden, dann sind derartige Schulden und Lasten, wie andere allgemeine Nachlassverbindlichkeiten, in voller Höhe abzugsfähig. Das gilt ausdrücklich auch, wenn es sich dabei um erbschaftsteuerlich privilegiertes Betriebsvermögen handelt, das zur Befriedigung von Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsansprüchen eingesetzt wird.

Im Urteilsfall wurden zwei Kinder nach dem Tod ihres Vaters jeweils zur Hälfte Miterben, nachdem ihre Mutter die Erbschaft ausgeschlagen hatte. Die Mutter machte aber Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche geltend. Zur Erfüllung dieser Ansprüche übertrugen die Kinder ihr u. a. GmbH-Anteile und 40 % der Anteile an einer KG. Erbschaftsteuerlich machten sie die Anteile mit dem vollen Wertansatz als Nachlassverbindlichkeiten geltend. Diese Gestaltung wurde vom Bundesfinanzhof ausdrücklich anerkannt.

Untervermächtnis ist auch bei Erwerb privilegierten Betriebsvermögens in voller Höhe abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hatte ferner darüber zu entscheiden, mit welchem Wert ein den Vermächtnisnehmer belastendes Untervermächtnis als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen ist. Der Verstorbene hatte testamentarisch seinen Kindern vermächtnisweise den Anteil am Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft übertragen. Damit war gleichzeitig das Untervermächtnis verbunden, ihrer Mutter, der Ehefrau des Verstorbenen, eine lebenslange Versorgungsrente zu zahlen. Finanzamt und Finanzgericht waren der Auffassung, dass der kapitalisierte Wert der Versorgungsrente nicht in voller Höhe, sondern nur zum Teil abzugsfähig ist. Der Anspruch stehe in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem steuerlich begünstigt zu bewertenden Gesellschaftsanteil.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht und gewährte den vollen Abzug. Die Versorgungsrente steht in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung. Es reicht dagegen nicht aus, wenn lediglich ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Schuld und dem begünstigten Vermögen besteht.

Vollzug eines formunwirksamen Schenkungsversprechens nach Tod

Hat ein Erblasser vor seinem Tod ein Schenkungsversprechen abgegeben, ohne die Form zu beachten, stellt sich bei Vollzug der Schenkung nach seinem Tod die Frage, wer Zuwendender ist.

Der Bundesfinanzhof hat die Frage dahingehend beantwortet, dass für die Beurteilung ausschließlich auf das Zivilrecht abzustellen ist. Danach ist die Formunwirksamkeit durch den späteren Vollzug der Schenkung geheilt. Die Schenkung gilt als vom Erblasser ausgeführt. Es kommt nicht darauf an, dass die Leistung erst nach dem Tod des Schenkers ausgeführt wird.

Keine Wahrung der Antragsfrist allein durch die elektronische Übermittlung

Besteht das Einkommen eines Steuerbürgers ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber vorgenommen worden ist, wird eine Einkommensteuerveranlagung nur in vom Gesetz bestimmten Fällen durchgeführt. Ergänzend bestimmt das Einkommensteuergesetz, dass eine Veranlagung dann durchgeführt wird, wenn sie beantragt wird (Antragsveranlagung). Der Antrag ist durch die fristgerechte Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Dabei ist die Festsetzungsfrist von vier Jahren zu beachten.

Ein Arbeitnehmer übermittelte seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 am 22. Dezember 2013, also wenige Tage vor Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist, mittels Datenfernübertragung über das Internet unter Verwendung des Programms „ElsterFormular“. Die erforderliche komprimierte Steuererklärung reichte er erst am 27. Februar 2014 beim Finanzamt ein, also nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist.

Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuererklärung wegen des Ablaufs der maßgeblichen Frist ab. Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab dem Finanzamt Recht. Wird eine elektronische Steuererklärung im nicht authentifizierten Verfahren übermittelt, geht sie dem Finanzamt erst in dem Zeitpunkt zu, in dem diesem durch Einreichung der komprimierten Steuererklärung die für den Übermittlungsvorgang vergebene Telenummer bekannt wird. Auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährte das Finanzgericht nicht.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit dem Fall beschäftigen, der generell für die Fristigkeit von elektronisch übermittelten Steuererklärungen von Bedeutung ist.

Anrechnung von Weihnachts- und Urlaubsgelds auf den Mindestlohn

In zwei Entscheidungen ist nun geklärt worden, inwieweit Weihnachts- und Urlaubsgeld Bestandteile des Mindestlohns sein können.

Das Arbeitsgericht Herne entschied, dass Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, die monatlich und unwiderruflich in gleichen Raten ausgezahlt werden, als Bestandteil des Mindestlohns gewertet werden können. Die Unwiderruflichkeit der Sonderzahlungen ergab sich nach Auffassung des Gerichts bereits daraus, dass der Arbeitgeber nur mit diesen Zahlungen den Mindestlohnanspruch erfüllte.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschied hingegen, dass eine Änderungskündigung, mit der der Arbeitgeber erreichen möchte, dass ein zusätzlich gezahltes jährliches Urlaubsgeld und ein jährliches Weihnachtsgeld auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden, unwirksam ist. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind Leistungen, die nicht im engeren Sinne der Bezahlung der Arbeitsleistung dienen, sondern zusätzliche Prämien. Diese können daher nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden. Eine Leistungszulage dagegen kann auf den Mindestlohn angerechnet werden, da sie nicht zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlen ist.

Eigene Einkünfte bei Ermittlung des unpfändbaren Arbeitseinkommens

In einem vom Bundesgerichtshof zu beurteilenden Fall ging es um die Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens eines Schuldners, insbesondere um die Fragen, ob, in welcher Höhe und welche eigenen Einkünfte eines Unterhaltsberechtigten dabei zu berücksichtigen sind.

In dem zu Grunde liegenden Fall lebte der Schuldner, der ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von ca. 1.795 € bezog, mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft. Seine Ehefrau, die den beiden Kindern Naturalunterhalt gewährte, verfügte über eigene Einkünfte in Höhe von 1.980 €. Bei der Berechnung der pfändbaren Beträge wurden die Ehefrau nicht und die beiden Kinder jeweils nur zu 50 % berücksichtigt. Der Schuldner vertrat die Auffassung, dass die Kinder bei der Berechnung in vollem Umfang zu berücksichtigen sind.

Das Gericht schloss sich dieser Auffassung nicht an und wies die Beschwerde des Schuldners zurück. Auch Zuwendungen, die einem Unterhaltsberechtigten in Natur geleistet werden, seien bei der Berechnung als eigene Einkünfte zu berücksichtigen. Ebenso sei die teilweise Nichtanrechnung der gemeinsamen Kinder bei der Bestimmung des dem Schuldner verbleibenden Pfändungsfreibetrags im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse sachgerecht.

Pflicht des Arbeitgebers zur Erstattung einer Massenentlassungsanzeige

Arbeitgeber, die in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Arbeitnehmern innerhalb von 30 Kalendertagen mehr als fünf Arbeitnehmer entlassen, sind nach dem Kündigungsschutzgesetz verpflichtet, der Agentur für Arbeit eine Massenentlassungsanzeige zu erstatten. Wird eine solche Anzeige nicht erstattet und erfolgt deshalb keine Zustimmung der Agentur für Arbeit, sind die dennoch ausgesprochenen Kündigungen unwirksam. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass Entlassungen auch andere Beendigungen des Arbeitsverhältnisses gleichstehen, wie z.B. Aufhebungsverträge.

Hamburgische und bremische Tourismusabgabe sind verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Bremen und Hamburg eine Tourismusabgabe erheben dürfen.

Die Tourismusabgabe, auch Bettensteuer oder Citytax genannt, wird als örtliche Aufwandsteuer erhoben, deren Gegenstand der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb ist. In der Hotelübernachtung meint der Gesetzgeber eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erkennen. Dieser privat veranlasste Aufwand darf besteuert werden. Davon zu unterscheiden ist ein Aufwand, der nicht der persönlichen Lebensführung, sondern der Einkommenserzielung dient. Deshalb werden beruflich veranlasste Übernachtungen nicht besteuert, ebenso wenig wie Übernachtungen Minderjähriger.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.07.2014: neun Prozentpunkte) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	**Basiszinssatz**	**Verzugszinssatz**	**Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung**
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %